

HSH  
2013

**Geschäftsordnung des Angehörigen- und Betreuerbeirates  
des Geschäftsbereiches Soziale Teilhabe  
des Hessischen Diakoniezentrams Hephata in Schwalmstadt**

**Präambel: Der Angehörigen- und Betreuerbeirat versteht sich als Ansprechpartner in der Lösung von Problemen bei der Betreuung, der Ermittlung und der Umsetzung von Bedarfen unserer Betreuten in der Kommunikation mit Teamleitung, Bereichsleitung, Geschäftsbereichsleitung und Vorstand des Geschäftsbereiches Soziale Teilhabe Hephata Treysa.**

## **I Wahl**

### **§ 1 Wahl**

- (1) Die Angehörigen und Betreuer/innen der Bewohnerinnen und Bewohner und der Beschäftigten in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) des Geschäftsbereiches Soziale Teilhabe von Hephata wählen die Mitglieder des Angehörigen- und Betreuerbeirates Hephata (ABB).
- (2) Für jeden Regionalverbund wird je angefangene **50 Wohnplätze** ein Vertreter gewählt, in der WfbM je **100 Plätze** ein Vertreter.

### **§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Angehörigen und Betreuer/innen von Bewohnerinnen und Bewohnern, die am Wahltag auf Dauer im jeweiligen Regionalverbund leben und/oder in der WfbM beschäftigt sind.
- (2) Wahlberechtigt ist jeweils nur eine Person für jede Bewohnerin/jeden Bewohner bzw. beschäftigte Person.
- (3) Wer mehrere Bewohnerinnen und Bewohner betreut, besitzt bei der Wahl des ABB nur eine Stimme.

### **§ 3 Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

- (1) Der ABB lädt im Einvernehmen mit dem Geschäftsbereich Soziale Teilhabe vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit die gesetzlichen Vertreter zur Wahl der neuen Vertretung ein.
- (2) Der Wahlvorgang findet in jedem Verbund bzw. WfbM getrennt statt.
- (3) Zur Wahl des ABB können die Wahlberechtigten Wahlvorschläge unterbreiten, die schriftlich oder mündlich bis zum Wahlbeginn vorliegen müssen. Abwesende müssen, wenn sie sich zur Wahl stellen, ihre Bereitschaft schriftlich erklären.
- (4) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Wahlausschuss, der aus dem/der Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen besteht.
- (5) Der/die Wahlausschussvorsitzende gibt die vorgeschlagenen Kandidaten bekannt.

### **§ 4 Wahlverfahren**

- (1) Der ABB wird, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht, in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Andernfalls ist auch Blockwahl möglich.
- (2) Jeder Wahlberechtigte kann maximal die Zahl von Personen mit je einer Stimme wählen, die gemäß § 1 (2) von der Wahlversammlung festgelegt wurde. Stimmenhäufungen sind nicht möglich.

### **§ 5 Wahlergebnis**

- (1) Als gewählt gilt die festgelegte Anzahl von Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Übrigen werden Ersatzmitglieder (Nachrücker), sofern sie bei der Wahl Stimmen erhalten haben.  
Der/die mit den meisten Stimmen Gewählte ist der /die Ansprechpartner/in des jeweiligen Verbundes.
- (2) Der Wahlausschuss erstellt über den Wahlvorgang eine Niederschrift, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist.

- (3) Die Wahlunterlagen werden nach der Wahl dem Vorstand des ABB zur Aufbewahrung übergeben.

## **§ 6 Wahlanfechtung**

Jede/r Wahlberechtigte kann binnen einer Frist von zwei Wochen ab dem Wahltag die Wahl gegenüber dem Wahlausschuss anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Eine Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wurde.

## **II. Amtszeit des Angehörigen- und Betreuerbeirates**

### **§ 7 Amtszeit**

Die regelmäßige Amtszeit des ABB beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der Neuwahl des ABB.

### **§ 8 Neuwahl**

Der ABB ist neu zu wählen, wenn die Gesamtzahl der ursprünglich gewählten Mitglieder um mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl (vergl. § 1 (2)) gesunken ist oder der ABB mit Mehrheit der Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat.

### **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im ABB erlischt durch:

1. Ablauf der Amtszeit
2. Niederlegung des Amtes
3. Ausscheiden des vertretenen Bewohners/der vertretenen Bewohnerin bzw. des/der Beschäftigten aus dem Geschäftsbereich Soziale Teilhabe.

### **§ 10 Nachrücken der Ersatzmitglieder**

- (1) Scheidet ein Mitglied aus dem ABB aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein, siehe auch § 4.
- (2) Ersatzmitglieder sind die gemäß Vorschlagsliste aufgestellten Wahlbewerber mit der jeweils nächsthöchsten Stimmenzahl.

## **III. Geschäftsführung des Angehörigen- und Betreuerbeirates**

### **§ 11 Vorsitz**

- (1) Der ABB wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n, dessen / deren Stellvertreter/in, den/die Schriftführer/in, den/die stellvertretende(n) Schriftführer/in sowie bis zu 5 Beisitzer/innen.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den ABB im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse und führt die laufenden Geschäfte. Bei Verhinderung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden übernimmt der /die Stellvertreter/in diese Aufgabe.

### **§ 12 Sitzungen**

- (1) Der/die Vorsitzende des ABB beraumt dessen Sitzungen an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Er/sie hat die Mitglieder des ABB zur Sitzung rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden, in dringenden Fällen 3 Tage vorher. Die Tagesordnung kann auch im Ausnahmefall als Tischvorlage vorgelegt werden.
- (2) Jährlich finden mindestens drei Sitzungen des ABB statt. Auf Antrag eines Viertels des ABB oder des Geschäftsbereiches Soziale Teilhabe hat der/die Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und die Thematik, deren Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

- (3) Die Geschäftsbereichsleitung ist vom Zeitpunkt der Sitzung rechtzeitig zu verständigen. Sie erhält die Protokolle der Sitzungen.
- (4) Zusätzlich erhalten der Beirat für selbstbestimmtes Leben (BfsL) und der Werkstatttrat Kopien der Protokolle.
- 5) Der ABB kann beschließen, dass Vertreter der Leitungen der Einrichtung, des BfsL, des Werkstattrates oder/und benannte Gäste an einer Sitzung oder an Teilen der Sitzung teilnehmen. Teilnehmende, die nicht dem ABB angehören, haben bei Abstimmungen des ABB kein Stimmrecht.

### **§ 13 Beschlüsse**

- (1) Die Beschlüsse des ABB werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 14 Sitzungsprotokolle**

Über jede Sitzung des ABB ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die Sitzungsteilnehmer/-innen, den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheiten, mit denen sie gefasst wurden, beinhalten sollte. Vor Verteilung des Protokolls ist es vorab dem Vorstand zur Kenntnis zu geben, zur Möglichkeit der Korrektur.

### **§ 15 Tätigkeitsbericht**

Der ABB hat einmal in jedem Kalenderjahr den Eltern und Betreuern einen Tätigkeitsbericht zu geben. Zu dieser Veranstaltung lädt der ABB in Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Soziale Teilhabe ein.

### **§ 16 Stellung des ABB und Datenschutz**

- (1) Die Mitglieder des ABB führen ihr Amt unentgeltlich aus.
- (2) Die Mitglieder des ABB dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert werden.
- (3) Die Mitglieder des ABB haben die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht für offenkundige Angelegenheiten.
- (4) Wenn es von Angehörigen und/oder Betreuer/innen gewünscht wird, dass der Vorstand des ABB gegenüber den genannten Hephata-Gremien tätig werden soll, muss dies in schriftlicher Form erfolgen oder in einer Sitzung zu Protokoll gegeben werden. In diesem Fall ist der Vorstand in Ausübung seiner Arbeit von den Einschränkungen des Datenschutzes befreit.

### **§ 17 Schlussvorschriften**

- (1) Der ABB beschließt über Änderungen dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt mit dem Datum der Unterschriften des/der Vorsitzenden des ABB in Kraft. Der ABB setzt die Geschäftsbereichsleitung von der Geschäftsordnung in Kenntnis.

Schwalmstadt-Treysa, den 10. März 2023

*U. Stiehl*

**Ulrich Stiehl**

**1. Vorsitzender ABB**